



An die Kreisverbände  
des DRK-Landesverbandes  
Baden-Württemberg e.V.

Mehrfertigung:  
Kreisbereitschaftsleitung, Rotkreuzbeauftragter,  
Rettungsdienstleiter,  
Kreisverbandsarzt

Stuttgart, den 04.12.2007

**Zusammenfassung für den eiligen Leser (Manager summary)**

Bei einer Einsatzfahrt zu einem lebensbedrohlichen Notfall im Rahmen des Helfer-vor-Ort Systems kann die Fahrt mit Sondersignal dann erfolgen, wenn das Einsatzfahrzeug über eine entsprechende in den Fahrzeugpapieren eingetragene Sondersignaleinrichtung verfügt. Das Anbringen von Sondersignalanlagen an privaten Fahrzeugen wird grundsätzlich seitens der Straßenverkehrszulassungsbehörde nicht gestattet..

**Helfer-vor-Ort Einsatz und Sondersignal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit wurde die Frage an uns herangetragen, ob bei einem Einsatz im Rahmen des Helfer-vor-Ort Systems Sondersignal verwendet werden darf.

Hierzu ist nach Rücksprache mit dem Innenministerium festzustellen:

- Die Rahmenkonzeption des Landesverbandes Baden-Württemberg über das Helfer-vor-Ort System aus dem Jahr 1999 sieht nicht zwingend die Ausstattung des Systems mit Einsatzfahrzeugen mit Sondersignalanlagen vor. Um Zeit zu sparen, begibt sich in der Regel der Helfer mit seinem Privatfahrzeug an den Notfallort\*. In einigen Fällen ist der Sammelpunkt an der DRK-Unterkunft, von dort aus erfolgt dann der Einsatz mit DRK-Fahrzeugen. Eine dritte Variante ist die Stationierung des DRK-Einsatzfahrzeuges beim Helfer zu Hause.  
\*Die Konzeption geht davon aus, dass Lebensrettende und Erweiterte Lebensrettende Maßnahmen (BLS: Basic Life Support; ALS: Advanced Life Support) durchgeführt werden. Dabei steht nicht die notfallmedizinische Ausstattung im Vordergrund, sondern die Fähigkeit mit einfachen Mitteln qualifizierte Hilfe zu leisten.
- Das Anbringen von Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen wird von der Straßenverkehrszulassungsbehörde grundsätzlich nicht genehmigt.
- Fährt der diensttuende Helfer mit einem DRK-Fahrzeug zum Einsatzort, das mit einer ordnungsgemäß eingetragenen Sondersignalanlage versehen ist, kann er das Sondersignal verwenden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Die rechtliche Grundlage ist hierfür der § 38 Abs. 1

**Landesverband  
Baden-  
Württemberg e.V.**

Badstraße 39 - 41  
70372 Stuttgart  
www.drk-bw.de

**Frieda Jochim**  
Abteilung Rotkreuzdienste  
ServiceTeam Ehrenamt

Tel. 0711 5505-125  
Fax 0711 5505-194  
f.jochim@drk-bw.de

**Rundschreiben**

Nr. 79/07  
Kblg.Nr. 23/07

BW-Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01  
Konto 1 274 000

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 601 205 00  
Konto 5 708 500

Postbank Stuttgart  
BLZ 600 100 70  
Konto 5900-707

Spendenkonto:  
BW-Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01  
Konto 1 356 122

**Die sieben Grundsätze  
der Rotkreuz- und  
Rothalbmondbewegung**

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit

der Straßenverkehrsordnung.

- Straßenverkehrsrechtlich verantwortlich für den Einsatz des Sondersignals und die evtl. Inanspruchnahme der Sonderrechte ist der Fahrer. Die Leitstelle kann jedoch aufgrund der ihr vorliegenden Informationen in der Regel besser beurteilen, ob ein Umstand eingetreten ist, der den Einsatz des Sondersignals im Rahmen des Helfer-vor-Ort Systems rechtfertigt und den Fahrer darauf hinweisen, dass im konkreten Einsatz die Verwendung des Sondersignals zulässig ist.

Zur generellen Frage der Zulässigkeit der Ausstattung von Einsatz- und Kommandofahrzeugen des Katastrophenschutzes mit einer Sondersignalanlage und die daraus resultierende Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (Sonderrechte) zitieren wir aus einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 29. August 2006 (AZ:1 Q 12/06), wonach für diese Frage entscheidend ist, ob diese Fahrzeuge in die Erfüllung hoheitlicher Gefahrenabwehraufgaben nach den maßgeblichen Bestimmungen des jeweiligen Landesgesetzes einbezogen sind. Maßgeblich für die Zuordnung zum KatS ist hier konkret institutionell (organisatorisch) und nicht funktionell zu verstehen. Für das Land Baden-Württemberg steht der Begriff „Katastrophenhilfe“ in § 9 LkatSG. Dieser Begriff umfasst sowohl den Katastrophenschutzdienst, der in § 10 geregelt ist und in unserem Falle aus den Einsatzeinheiten besteht, als auch das sog. „Restpotenzial“, welches aus Ressourcen (Fahrzeuge, Personal etc.) außerhalb dieses Dienstes zusammengesetzt ist, also z.B. SEG-Fahrzeugen, Helfer-vor-Ort Fahrzeugen, Bereitschaftsfahrzeugen etc.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Uibel  
Abteilungsleiter und Leiter  
ServiceTeam Ehrenamt